

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
3003 Bern

Per E-Mail:
recht@bwo.admin.ch

Bern, 11. Juli 2017/bs

Stellungnahme zur Aufstockung des Fonds de Roulement zugunsten des gemeinnützigen Wohnungsbaus

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zur Aufstockung des Fonds de Roulement zugunsten des gemeinnützigen Wohnungsbaus Stellung. Die Vorlage enthält einige Punkte, die für die SKOS als Fachverband der Sozialhilfe von besonderer Bedeutung sind und zu denen wir uns gerne äussern.

Allgemein

Der gemeinnützige Wohnungsbau spielt für die Wohnungsversorgung der wirtschaftlich schwächeren Haushalte sowie des Mittelstandes und die Aufrechterhaltung der sozialen Durchmischung eine wichtige Rolle. Ein Verfassungsauftrag verpflichtet den Bund, den gemeinnützigen Wohnungsbau zu fördern.

Die SKOS unterstützt die Aufstockung des Fonds de Roulement, da in diesem Bereich nachweislich Nachholbedarf besteht. Erstens hat eine Studie des Bundesamtes für Sozialversicherungen¹ gezeigt, dass jeder fünfte Haushalt in der Schweiz wohnunterversorgt ist. In drei Vierteln der wohnunterversorgten Fälle ist die Wohnkostenbelastung zu hoch. Bei armutsbetroffenen Haushalten haben 82 Prozent zu hohe Wohnkosten. Gut 20 Prozent der Schweizer Haushalte befinden sich in einer unbefriedigenden Wohnsituation. Bei den allermeisten dieser Haushalte nehmen die Wohnkosten am Haushaltsbudget einen solch hohen Anteil ein, dass sie die Befriedigung anderer Grundbedürfnisse gefährden. Dies ist in 15,5 Prozent der untersuchten Haushalte der Fall. 7 Prozent der Schweizer Haushalte leben in zu engen Wohnungen, 4 Prozent weisen eine schlechte Wohnqualität auf und in 3 Prozent der Fälle leben zudem die Haushalte an einer ungenügenden Wohnlage.

Zweitens steigt die Nachfrage nach gemeinnützigen Projekten kontinuierlich an.

¹ Bundesamt für Sozialversicherungen (2016). Nicht-monetäre Dienstleistungen im Bereich Wohnen für armutsbetroffene und -gefährdete Menschen.

Zum Erlass

Artikel 1 Absatz 3

In Art. 1 Abs. 3 steht, dass die Dachorganisationen die Bundesmittel verwenden, um gemeinnützigen Bauträgern, die preisgünstigen Wohnraum erstellen, erneuern oder erwerben, zinslose oder zinsgünstige Darlehen auszurichten.

Die SKOS regt an, die Vorlage mit Auflagen zu ergänzen, die vorgeben, dass die mit Bundesgeldern unterstützen preisgünstigen Wohnungen zu einem bestimmten Anteil von Personen mit geringen finanziellen Mitteln bewohnt werden müssen. Die Praxis zeigt, dass es nicht selbstverständlich ist, dass preisgünstige Wohnungen mehrheitlich von Personen mit geringen finanziellen Mitteln bewohnt werden. Es ist nicht zielführend, wenn gemeinnütziger Wohnungsbau zum grossen Teil von Haushalten mit mittleren und höheren Einkommen genutzt wird.

Artikel 2 Absatz 2

In Art. 2 Abs. 2 steht, dass der Beschluss in Kraft tritt, sobald die Volksinitiative „Mehr bezahlbare Wohnungen“ zurückgezogen oder abgelehnt worden ist. Die SKOS ist der Meinung, dass die Aufstockung des Fonds de Roulement unabhängig von der Volksinitiative erfolgen sollte und der Bundesbeschluss in Kraft treten sollte, sobald ihm das Parlament zugestimmt hat.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Therese Frösch, Co-Präsidentin



Markus Kaufmann, Geschäftsführer